



---

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 30. November 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 79 / 2020

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zum Zweck der Absonderung von positiv auf das Corona-Virus getesteten Personen sowie Haushaltsangehörigen dieser Personen im Stadtgebiet Herne <sup>2</sup>	
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne.....	6

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Allgemeinverfügung zum Zweck der Absonderung von positiv auf das Corona-Virus getesteten Personen sowie Haushaltsangehörigen dieser Personen im Stadtgebiet Herne**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARSCoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen mittels PCR-Testung), haben unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses bis zum Ablauf des 10. Tages nach der Kenntniserlangung eine häusliche Isolierung einzuhalten.

Haushaltsangehörige der unter Satz 1 genannten Personen haben unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Kenntniserlangung eine häusliche Quarantäne einzuhalten.

Die Personen nach Satz 1 und 2 dürfen ihre Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Wenn die betroffene Person die Wohnung aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes verlassen muss, um sich in ärztliche Betreuung zu begeben, ist diese Anordnung für den dafür notwendigen Zeitraum aufgehoben.

Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.

Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

Die Anordnung kann durch eine Individualanordnung des Gesundheitsamtes ersetzt werden. Dadurch kann sich auch die Quarantäne- bzw. Isolationszeit ändern.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 04.01.2021.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

### **Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadt Herne ergibt sich aus § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (SGV. NRW. 2126).

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen (sog. Tröpfcheninfektion). Ob und wie schnell sich die Partikel ausbreiten und aufgenommen werden können, hängt von der Größe der Partikel sowie auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Maßgeblich sind insbesondere die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit und die Anzahl der in Reichweite anwesenden Personen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 Meter um eine infizierte Person herum deutlich erhöht. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen.

Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert und somit Kranke im Sinne des IfSG. Haushaltsangehörige der positiv getesteten Personen sind aufgrund der räumlichen Nähe mit diesen Personen ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Corona-Virus ausgeht, reicht das Übertragungsrisiko in einem Haushalt aus, um Haushaltsangehörige als ansteckungsverdächtig anzusehen.

### **Zweck der Anordnungen**

Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen dienen dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit Infektionsketten durchbrochen werden können.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

### **Geeignetheit der Anordnungen**

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern ermöglicht die häusliche Absonderung und die damit verbundene Reduktion von Kontakten mit anderen Personen das Durchbrechen von Infektionsketten.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person und ggf. deren Haushaltsangehörige von dem Ergebnis der Testung schneller erfahren, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Zwischen dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der betroffenen Personen und der Kenntniserlangung und Bearbeitung durch das Gesundheitsamt können daher noch Zeiträume liegen, in denen die betroffenen Personen weiterhin mit dritten Personen in Kontakt treten. Die Absonderung von positiv getesteten Personen sowie der Haushaltsangehörigen bereits ab Kenntniserlangung von dem positiven Test ist daher geeignet, die Durchbrechung der Infektionsketten zu beschleunigen und damit die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen. Dabei ist die Isolierung von positiv getesteten für einen Zeitraum von 10 Tagen ab Kenntniserlangung und die Quarantänisierung von Ansteckungsverdächtigen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach den derzeitigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts geeignet, um Infektionsketten zu durchbrechen. Die Zeiträume können sich durch eine Individualanordnung ändern.

### **Erforderlichkeit der Anordnungen**

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Zur Eindämmung der Infektion ist es erforderlich, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat sowie die Haushaltsangehörigen dieser Personen, unverzüglich nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation bzw. Quarantäne begeben. Die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von weiteren Personen getrennt halten. Nur auf diese Weise kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Isolation positiv getesteten Personen sowie eine schnelle Quarantänisierung der Haushaltsangehörigen wird sichergestellt, dass keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

### **Angemessenheit der Anordnungen**

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die Stadt Herne reagiert mit dem Erlass der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Verstöße gegen die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.11.2020

Der Oberbürgermeister: in Vertretung Dr. Burbulla, Stadtrat

## **Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 ordne ich hiermit folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und gilt bis zum 20.12.2020.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

### **Begründung:**

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen, da aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Das übergeordnete Ziel ist daher, die Ausbreitung sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, während das gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Leben (inklusive Bildungseinrichtungen) in Deutschland möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion. Das Risiko

einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus ist bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen deutlich erhöht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der meisten Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist. Außerhalb dieser Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 20.12.2020, sofern keine Verlängerung erfolgt.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

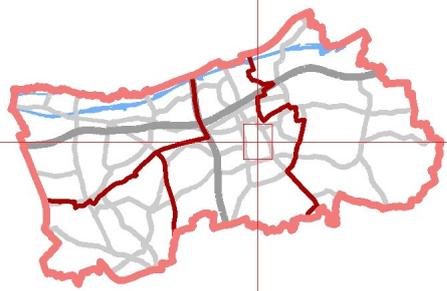
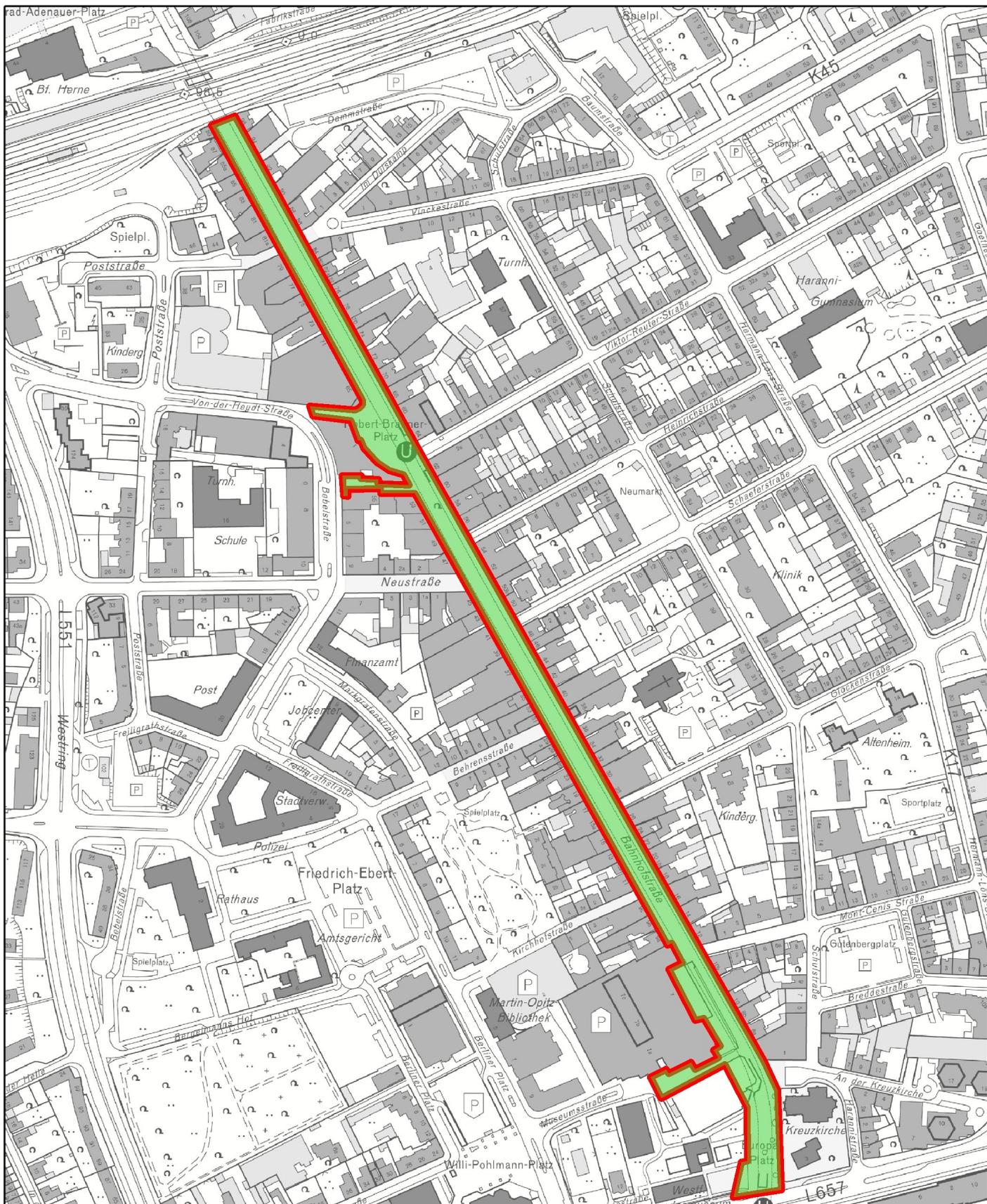
[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 30.11.2020

Der Oberbürgermeister: in Vertretung Dr. Burbulla, Stadtrat



**Maskenpflicht**

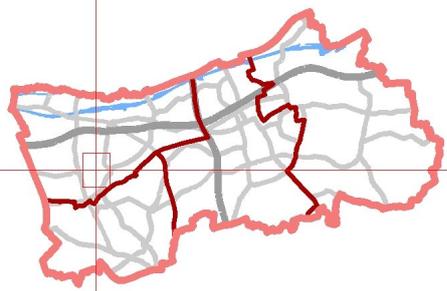
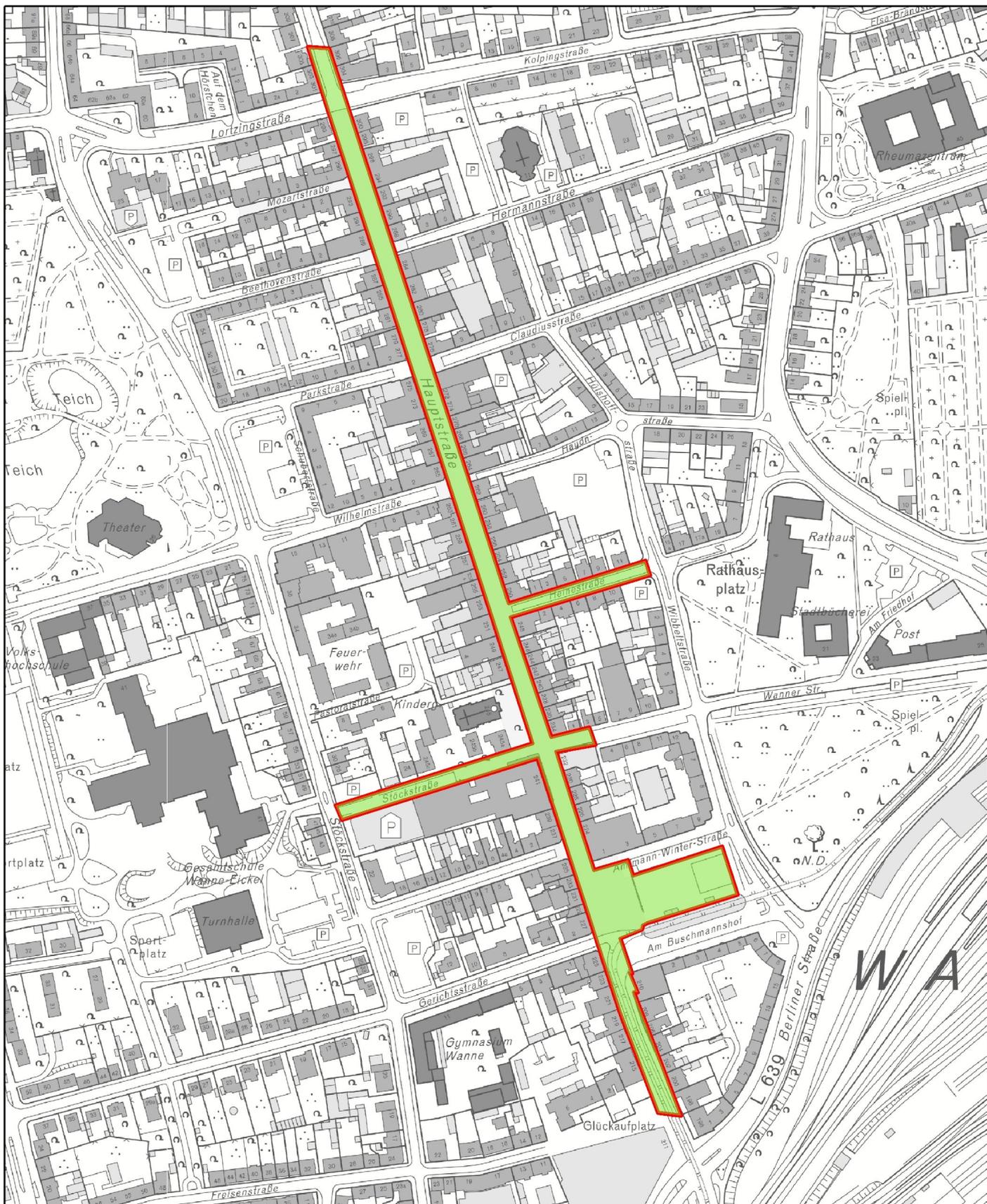
Erstellt für Maßstab 1:4.349  
 0 240 m  
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1  
 Erstellungsdatum 22.10.2020



**Stadt Herne**

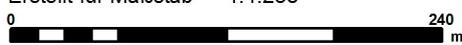
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport  
 Postfach 10 18 20  
 44621 Herne





**Maskenpflicht**

Erstellt für Maßstab 1:4.238



erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1

Erstellungsdatum 22.10.2020



**Stadt Herne**

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport  
 Postfach 10 18 20  
 44621 Herne

